

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****29**19. Juli 2014
68. Jahrgang
Seiten 1357-1412**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1357

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und Martin Bille, Göttingen
Rechtsprobleme von Bitcoins als virtuelle Währung

Seite 1369

Rechtsanwalt Thomas Günther, LL.M. oec., Bonn
Girokonto für jedermann? – Quo Vadis?
– Auf dem Weg zum Kontrahierungszwang für Kreditinsti-
tute?! –

Seite 1375

BGH, 11.6.2014 –
Zur Notwendigkeit der Beachtung einer Schadensmelde-
frist, wenn nach dem konkreten Schaden die ernsthafte
Möglichkeit eines Vertrauensschadens im Raum steht; zur
Informationspflicht von Banken über den wesentlichen In-
halt der Versicherungsbedingungen bei ständiger Ertei-
lung von Treuhandaufträgen

Seite 1379

BGH, 27.5.2014 –
Zur Frage, wann ein schutzwürdiges rechtliches Interesse
an der Einsicht in eine Urkunde i.S.v. § 810 Fall 2 BGB be-
steht; zur Bezeichnung der Urkunden, in die der An-
spruchsteller Einsicht begehrt

Seite 1382

BGH, 3.6.2014 –
Zur Aufklärungspflicht der Bank über den Empfang ver-
steckter Innenprovisionen von Seiten Dritter in Anlagebe-
ratungsverträgen ab dem 1. August 2014

Seite 1386

BGH, 9.5.2014 –
Zur Behandlung einer Vormerkung im Zwangsversteige-
rungsverfahren wie ein Recht der Rangklasse 4 des § 10
Abs. 1 ZVG; zu ihrer Nichtberücksichtigung im geringsten
Gebot bei einer Vollstreckung von Ansprüchen aus der
Rangklasse 2; zur Fortsetzung des Verfahrens, wenn der
Vormerkungsberechtigte nach der Beschlagnahme das Ei-
gentum erwirbt

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler und Martin Bille, Göttingen
Rechtsprobleme von Bitcoins als virtuelle Währung 1357

Rechtsanwalt Thomas Günther, LL.M. oec., Bonn
Girokonto für jedermann? – Quo Vadis?
– Auf dem Weg zum Kontrahierungszwang für Kreditinstitute?! – 1369

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 11.6.2014
Zur Notwendigkeit der Beachtung einer Schadensmelde- 1375
frist in den Versicherungsbedingungen einer Vertrauens-
schadenversicherung für Notare; zur Pflicht von Banken,
die ständig mit Treuhandaufträgen an Notare zu tun ha-
ben, sich über den wesentlichen Inhalt solcher Versiche-
rungsbedingungen zu informieren

Bundesgerichtshof 11.6.2014
Zum Vorleistungsanspruch gegen den Berufshaftpflicht- 1378
versicherer gemäß § 19a Abs. 2 Satz 2 BNotO, wenn dieser
unter Berufung auf eine wissentliche Pflichtverletzung
des Notars die Regulierung ablehnt

Bundesgerichtshof 15.5.2014
Beweiserleichterungen für den Ursachenzusammenhang 1379
zwischen Pflichtverletzung und Schaden in Fällen der
Rechts- und Steuerberaterhaftung allein nach den Grund-
sätzen des Anscheinsbeweises (Bestätigung der bisheri-
gen Rechtsprechung)

Bundesgerichtshof 27.5.2014
Zur Frage, wann ein schutzwürdiges rechtliches Interesse 1379
an der Einsicht in eine Urkunde im Sinne von § 810 Fall 2
BGB besteht

Bundesgerichtshof 3.6.2014
Zur Aufklärungspflicht der Bank über den Empfang ver- 1382
steckter Innenprovisionen von Seiten Dritter in Anlagebe-
ratungsverträgen ab dem 1. August 2014

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 9.5.2014
Zur Behandlung einer Vormerkung im Zwangsversteige- 1386
rungsverfahren wie ein Recht der Rangklasse 4 des § 10
Abs. 1 ZVG; zu ihrer Nichtberücksichtigung im gering-
sten Gebot bei einer Vollstreckung von Ansprüchen aus
der Rangklasse 2; zur Fortsetzung des Verfahrens, wenn
der Vormerkungsberechtigte nach der Beschlagnahme
das Eigentum erwirbt

Bundesgerichtshof 5.6.2014
Zum Umfang des Kostenerstattungsanspruchs eines 1389
Gläubigers, der die Zwangsvollstreckung aus einem Titel
betreibt, welcher eine Vollstreckung nur Zug um Zug er-
laubt

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 6.11.2013
Zum Anspruch des Saarländischen Rundfunks gegen den 1391
Inhaber des Domainnamens „sr.de“ auf Einwilligung in
die Löschung

Bundesgerichtshof 29.4.2014
Zur grundsätzlichen Unvererblichkeit des Anspruchs auf 1394
Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverlet-
zung

Bundesgerichtshof	20.5.2014	Kein Schutz eines sorgeberechtigten Elternteils nach § 823 Abs. 1 BGB vor den psychischen Belastungen, die damit verbunden sind, dass er von einer genetisch bedingten Erkrankung des anderen Elternteils und dem damit einhergehenden Risiko Kenntnis erlangt, dass die gemeinsamen Kinder auch Träger der Krankheit sein könnten; zum „Recht auf Nichtwissen der eigenen genetischen Veranlagung“ als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	1397
Wettbewerbsrecht			
Bundesgerichtshof	12.12.2013	Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 Brüssel-I-VO unter dem Gesichtspunkt des Erfolgsortes für eine Klage wegen eines behaupteten Verstoßes gegen § 4 Nr. 7 UWG durch eine herabsetzende oder verunglimpfende Internetveröffentlichung, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt auswirken soll; zur bestimmungsgemäßen Auswirkung einer englischsprachigen Pressemitteilung auf einer englischsprachigen Internetseite auf den inländischen Markt	1400
Bundesgerichtshof	19.2.2014	Unberechtigte Nutzung eines Umweltzeichens als Irreführung über die Beschaffenheit einer Ware oder Dienstleistung; zur Notwendigkeit des primär darlegungsbelasteten Klägers, für eine behauptete Irreführung greifbare Anhaltspunkte vorzutragen sowie gegebenenfalls die Tatsachen, denen Indizwirkung zukommen soll, als auch die Indizwirkung selbst zu beweisen	1404
Bundesgerichtshof	26.2.2014	Zur Unzulässigkeit von Rabatt- und Bonussystemen von EU-Versandapotheken, wenn eine hinsichtlich des Erfüllungsorts getroffene Regelung ersichtlich der Umgehung des deutschen Arzneimittelpreisrechts dient (Fortführung des Verfahrens nach dem Beschluss vom 22.8.2012, GmS-OGB 1/10 - BGHZ 194, 354 = WM 2013, 1366)	1406
Bundesgerichtshof	20.3.2014	Betroffenes Land als öffentlicher Auftraggeber und Antragsgegner im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren bei der Vergabe von Bauarbeiten an einer Bundesautobahn	1409

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV